

Blauer Parkausweis gilt europaweit

Wussten Sie es schon?

- allerdings in jedem EU-Land unterschiedlich!

Nach einem Artikel in der RehaTreff 1/2014 wurde ich hellhörig.

Der blaue Parkausweis erlaubt in Deutschland:

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sogenannten Behindertenparkplätzen) zu parken,
- bis zu drei Stunden an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist,
- im Bereich eines Zonenhalteverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- an Stellen, an denen Parken erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- eine längere Parkzeit für bestimmte Halteverbotsstrecken zu nutzen. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben,
- in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken,
- in Bereichen, in denen das absolute Halteverbot mit Zusatzzeichen: „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe ergeben,
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände – soweit der übrige Verkehr, insbesondere der fließende Verkehr, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird – zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Für mich war klar, dass diese Regelungen dank des EU-Ausweises auch europaweit gelten. Aber leider ist dem nicht so.

Seit Januar 2001 sind die Mitgliedstaaten sowie auch die EWR-Mitglieder, nämlich Island, Norwegen und Liechtenstein, zu dem standardisierten blauen Parkausweis übergegangen. Unterschiedlich sind dabei nur die Länderabkürzungen. Maßgeblich ist hier eine Empfehlung des EU-Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte. Der seit 1. Januar 2011 in Deutschland gültige blaue EU-Ausweis gilt zwar europaweit, die einzelnen EU-Länder regeln den jeweiligen Umfang der Parkerleichterungen allerdings unterschiedlich. Wenn man genau hinschaut, wird man darauf auch auf der Rückseite des blauen Parkausweises hingewiesen.

Die Europäische Kommission hat eine 40-seitige Broschüre „Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union: Bedingungen in den Mitgliedstaaten“ herausgegeben, die sich im Internet auch herunterladen lässt z. B. beim VdK über den untenstehenden Link.

In der Einleitung heißt es: „Bevor Sie in andere Länder reisen, machen Sie sich mit den geltenden Bestimmungen des Landes vertraut. In einigen Fällen werden Sie vor Ort weitere Informationen einholen müssen.“

Aus meiner Sicht wurde das von der EU-Kommission im Zusammenhang mit der Einführung des EU-Parkausweises erklärte Ziel, dass sich Menschen mit Behinderung unkomplizierter im Ausland bewegen können, nicht erreicht.

Weitere Infos:

www.vdk.de/de9229 Download
parkingcard.europa.eu

www.eu-info.de Suche <Parkausweis
Behinderte>
(ers)